

Anlage zur Orientierungshilfe:

Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung Rechtliche Grundlagen

1. Freiheitsentzug liegt dann vor, wenn in die persönliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen gegen seinen natürlichen Willen umfassend eingegriffen wird. Das Maß einer im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht angemessenen und üblichen Freiheitsbeschränkung wird damit überschritten.

Freiheitsentziehende Unterbringung ist der erzwungene Verbleib auf beschränktem Raum mit ständiger Überwachung und Sicherungsmaßnahmen, die den Kontakt mit Personen außerhalb des Raumes verhindern.

2. Voraussetzungen für die freiheitsentziehende Unterbringung sind:

► Es muss eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, vgl. §§ 1 SGB VIII, 1631b Abs. 1 Satz 2, 1631 Abs. 2 und 1666 BGB. Ein Ersatz für Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 4 JGG) bzw. eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme (richterliche Weisung iSd § 10 JGG) darf die freiheitsentziehende Unterbringung nicht sein.

Es muss die Notwendigkeit zur Abwendung einer Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegen, vgl. § 42 Abs. 5 SGB VIII, § 1631b Abs. 1 Satz 2 BGB.

► Die freiheitsentziehende Unterbringung muss geeignet sein, die Gefährdung abzuwenden und sie muss erforderlich sein, d.h. weniger einschneidende Maßnahmen reichen nicht aus, um das Ziel der Gefahrenabwehr zu erreichen, vgl. § 1631b Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Beurteilung obliegt zunächst den Sorgeberechtigten und/oder in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger.

► Es ist jedoch stets eine richterliche Genehmigung der Entscheidung des Personensorgeberechtigten notwendig (vgl. § 1631b Abs. 1 Satz 1 BGB).

► Die freiheitsentziehende Unterbringung darf bei akuter Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Suizidgefahr, Kriminalität Strafmündiger) ohne vorheriges Anrufen des Familiengerichts kurzfristig erfolgen, vgl. § 1631b Abs. 1 Satz 3 BGB.

► Ohne (schuldhaftes) Zögern muss sodann das zuständige Familiengericht angerufen werden, vgl. §§ 151 ff FamFG

► Es ist ein Antrag auf Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Kindes nach § 1631b Abs. 1 BGB erforderlich, vgl. § 151 Nr. 6 in Verbindung mit den für das Verfahren in Unterbringungssachen geltenden Vorschriften der §§ 167 Abs. 1, 312 ff FamFG.

► Antragsberechtigt ist und bleibt allein die Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat. Falls die sorgeberechtigten Eltern dies zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung nicht für einen Antrag nutzen wollen/können, kann es ihnen iRd § 1666 BGB entzogen werden.

► Die Eltern, ggf. Pflegeeltern und das betroffene Kind (ggf) sind anzuhören, vgl. §§ 159, 160, 161 FamFG. Ein Verfahrensbeistand, § 158 FamFG wird bestellt. Der örtl. Jugendhilfeträger ist ebenfalls zu beteiligen.

► Es ist ein Gutachten zu erstellen. Bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung (z.B. in einer Jugendhilfeeinrichtung) kann es von einem in der Heimerziehung erfahrenen Sozialpädagogen, Psychotherapeuten oder Psychologen oder Pädagogen erstattet werden, vgl. § 1631b BGB in Verbindung mit §§ 151 Nr. 6, 167 Abs. 6 FamFG.

► Für den Fall der Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung muss das Gericht einen Zeitpunkt für deren Beendigung setzen, § 323 FamFG.

- ▶ Der örtliche Jugendhilfeträger unterstützt die Zuführung des Kindes zu der freiheitsentziehenden Unterbringung in einer Einrichtung, wenn die sorgeberechtigten Eltern dazu nicht in der Lage sind.
- ▶ Die vorläufige Unterbringung kann durch einstweilige Anordnung angeordnet oder genehmigt werden, § 331 FamFG.

Stand: 01.02.2018